

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken (Taxen) in der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

1. Nachtrag

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in seiner Neufassung vom 08. August 1990 (BGBl. I Nr. 40 vom 17. August 1990, Seite 1690) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) in der jetzt gültigen Fassung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften hat der Magistrat in seiner Sitzung am 06. November 2000 folgenden 1. Nachtrag zur „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Kreisstadt Friedberg (Hessen) vom 24. Mai 1994“ beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 „Beförderungsentgelte“ erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), Wartezeit und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt | DM 3,80 |
| 2. Fahrpreis pro km
(der Fahrpreisanzeiger schaltet jeweils DM 0,20 weiter) | DM 2,40 |
| 3. Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes | DM 0,00 |
| 4. Wartezeit pro Stunde | DM 36,00 |

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01. Dezember 2000 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der seitherige § 2 der „Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Kreisstadt Friedberg vom 24. Mai 1994“ außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 23. November 2000

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Erster Stadtrat

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 25. November 2000

61169 Friedberg (Hessen), den 27. November 2000

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Michael Keller, Erster Stadtrat